

---

## Neuregelung zur Erteilung von Kurzzeitkennzeichen ab 01.04.2015

**Kurzzeitkennzeichen gelten nur noch für Probe- und Überführungsfahrten  
(Prüfungsfahrten entfallen)**

### ■ **Zuständigkeit:**

- Kurzzeitkennzeichen dürfen von der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde
- oder der für den Fahrzeugstandort zuständigen Zulassungsbehörde erteilt werden.
- Das Kurzzeitkennzeichen ist wie bisher nur an einem Fahrzeug verwendbar.
- Die Gültigkeitsdauer beträgt weiterhin 5 Tage.

### ■ **Zuteilungsvoraussetzungen:**

- Fahrzeug muss Betriebserlaubnis haben
- KFZ-Versicherung (eVB für Kurzzeitkennzeichen)
- Nachweis der gültigen Hauptuntersuchung (HU) oder Sicherheitsprüfung (SP) für die Geltungsdauer des Kurzzeitkennzeichens
- Halterdaten (Personalausweis, Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug)
- Fahrzeug-Hersteller, Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus, Fahrzeug-Identnummer (Der Nachweis ist in geeigneter Form zu erbringen, z. B. Fahrzeugschein und/oder Fahrzeugbrief sowie Nachweis d. gültigen Hauptuntersuchung)

### ■ **Ausnahmen:**

- Wenn keine Betriebserlaubnis vorhanden ist, ist die Fahrt zur Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle (TÜV) innerhalb des Zulassungsbezirkes oder eines angrenzenden Zulassungsbezirkes erlaubt (wird im Kurzzeit-Fahrzeugschein vermerkt).
- Bei abgelaufener Hauptuntersuchung (HU), ist die Fahrt zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk und zurück erlaubt (wird im Kurzzeit-Fahrzeugschein vermerkt).
- Werden bei HU geringe oder erhebliche Mängel festgestellt, ist die Fahrt zur nächstgelegenen Werkstatt im Zulassungsbezirk oder einem angrenzenden Bezirk erlaubt. **Dies gilt nicht bei der Einstufung als verkehrsunsicher!**